

können; dagegen kommt keine Novelle Justinians und keine seiner eigenen Constitutionen in Frage. Selbst unter den *Antiquae* findet sich keine, so viel ich sehe, welche Spuren wirklich justinianischen Rechtes enthielte, obwohl solches ja allenfalls durch Leovigild hineingekommen sein könnte. Andererseits aber giebt es *Antiquae*, in denen nachweislich solche älteren Quellen des römischen Rechtes benutzt sind, die nicht oder doch nicht in der dort benutzten Form in die *Lex Romana Alarichs II.* aufgenommen sind. Und dieser Nachweis dürfte geeignet sein, die von Brunner für die Entstehung des ältesten westgothischen Textes vor dem Jahre 506 angeführten Gründe zu verstärken.

Ein besonders deutlich redendes Beispiel gewähren die *Antiquae* III, 4, 10 und 11; sie sind aus Paulus, Sent. II, 26, 9 geschöpft.

Paulus II, 26, 9.

Servi vero tam mariti quam uxoris in causa adulterii torqueri possunt, nec his libertas sub specie (spe?) inpunitatis data valebit.

L. Vis. III, 4.

c. 10: Pro causa adulterii etiam in domini dominaeve capite servi vel ancille torquendi sunt . . . c. 11: Si quis . . . mancipium manumittat, ne possit pro adulterii probatione torqueri, libertas data non valeat.

Die Entlehnung ist unzweifelhaft. Wenn es auffallen könnte, dass die Ableitung den technischen Ausdruck 'in capite (= in caput) dominorum' gebraucht, während die Quelle ihn an dieser Stelle nicht enthält, so ist das daraus zu erklären, dass jener Ausdruck den Redaktoren des alten Westgothenrechtes geläufig war, wie die *Antiquae* V, 4, 14. VI, 1, 3. VII, 6, 1 zeigen. Gerade bei Paulus, dessen *Sententiae* sie vielfach benutzten, fanden sie ihn öfter, besonders im Titel V, 16: *De servorum quaestionibus*.

Für unsere Frage ist es nun von ganz besonderer Bedeutung, dass die Stelle des Paulus, welche die Quelle der *Antiquae* III, 4, 10. 11 ist, nicht in die *Lex Romana* aufgenommen ist; sie ist uns nur in der *Collatio legum Romanarum et Moysaicarum* IV, 12, 8 überliefert. Die *Lex Romana Alarichs II.* hat schnell die älteren echten römischen Rechtsquellen verdrängt, zumal im Westgothenreiche, wo diese Compilation ausschliesslich als römische Rechtsquelle im Gerichtsgebrauch zugelassen war. Es ist nicht anzunehmen, dass die *Collatio* oder der echte Paulus am Ende des 6. Jh. bei den Westgothen bekannt war;